



# **Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds (Swisslos-Fonds-Verordnung) vom 19. August 2014**

## **Erläuterungen (Stand: Februar 2015)**

### **1. Zusammenfassung**

Der Regierungsrat hat am 19. August 2014 die Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds (Swisslos-Fonds-Verordnung) revidiert. Durch eine klarere Regelung der Unterstützungsvoraussetzungen sowie die Einführung von Schwerpunkt-Projekten wird unter Beachtung des übergeordneten Rechts eine möglichst stringente Vergabe der Gelder angestrebt.

### **2. Übersicht Swisslos-Fonds Basel-Stadt**

#### **2.1 Abgrenzung**

Der Swisslos-Fonds ist ein fester Bestandteil der so genannt nichtstaatlichen – genauer: nicht durch Steuergelder finanzierten – Förderung. Durch die Bewilligung von Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds können einerseits kurzfristig geplante und realisierbare Projekte durch ein einfaches Verfahren bewilligt, andererseits aber auch Grossprojekten substantielle Unterstützungen gewährt werden.

Neben dem eigentlichen «Swisslos-Fonds» – bis 2010: «Lotteriefonds» – existiert der «Swisslos-Sportfonds», der aus ersterem gespiesen wird, und dessen Verwaltung dem Erziehungsdepartement obliegt. Der Anteil aus dem Swisslos-Fonds, der an den Swisslos-Sportfonds fliesst, beläuft sich gemäss einer Vereinbarung zwischen den beiden Departementen aus dem Jahre 2013 auf 25 Prozent. Aus dem Swisslos-Sportfonds werden Beiträge an kantonale Sportverbände, Sportgemeinschaften und an Organisationen gewährt, die im Interesse der Volksgesundheit den Sport pflegen und fördern sowie für die Erstellung, den Ausbau und den Unterhalt von Bauten und Anlagen, die dem Sport dienen, soweit die Bau- und Unterhaltungspflicht nicht dem Staate obliegt. Des Weiteren werden Sportveranstaltungen bis und mit Schweizermeisterschaften aus dem Swisslos-Sportfonds unterstützt. Nicht zu verwechseln sind diese Vergabungen mit solchen, die ebenfalls für Belange des Sports aus dem Swisslos-Fonds finanziert werden (etwa IWB Basel Marathon, Basler Stadtlauf, nationale/internationale Turniere und Sportveranstaltungen, Europa- und Weltmeisterschaften).

Eine dritte Kategorie, die nicht Gegenstand der Swisslos-Fonds-Verordnung ist, umfasst schliesslich die Kleinlotterien. Hierfür werden keine Vergabungen gesprochen, sondern den Veranstaltern erlaubt, im Rahmen einer gewissen Summe solche Kleinlotterien durchzuführen. Die Kantone haben ein Kontingent von 1.50 Franken pro Einwohner und Jahr zur freien Verfügung; der Veranstalter erhält – sofern SWISSLOS die Lotterie durchführt – einen Reingewinn von 22 Prozent. Die jährliche Plansumme für Basel-Stadt beträgt 290'000 Franken, deren Aufteilung dem Regierungsrat in einer jährlichen Aufstellung unterbreitet wird. Die Kleinlotterien dienen vor allem regionalen Vorhaben. Je nach Gesuchslage können auch Projekte in anderen Kantonen unterstützt werden, wobei hiesige Veranstaltungen prioritär behandelt werden.

## 2.2 Geschichte

In den 1920er Jahren herrschte im Schweizer Lotteriewesen Wildwuchs. Um diesem Einhalt zu gebieten, erliess der Bund 1923 das noch heute gültige Lotteriegesetz. Es verbietet grundsätzlich Lotterien, gesteht aber den Kantonen das Recht zu, Lotterien für wohltätige und gemeinnützige Zwecke durchzuführen. Im Hinblick auf die Landesausstellung von 1939 gründeten die Deutschschweizer Kantone (zunächst ohne den Kanton Bern, der später dazusties) und der Kanton Tessin die Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie (ILL). Die ILL tritt unter dem Markennamen SWISSLOS auf. SWISSLOS ist im Auftrag der Sport-Toto-Gesellschaft auch zuständig für die Vermarktung und Durchführung von Sportwetten.

Im Jahr 2012 wurde der Grundsatz des staatlichen Lotteriemonopols in einer Volksabstimmung bestätigt und in der Bundesverfassung mit Art. 106 verankert. Unter anderem wird darin festgehalten, dass der Bund Vorschriften über die Geldspiele erlässt und dabei den Interessen der Kantone Rechnung trägt. Weiter heisst es, dass die Kantone für die Bewilligung und die Beaufsichtigung der Geldspiele, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele zuständig sind, diese aber sicherstellen müssen, dass die Reinerträge aus den Spielen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden. Ende April 2014 hat der Bundesrat den Vorentwurf für ein neues Bundesgesetz über Geldspiele in die Vernehmlassung gegeben. Damit soll unter anderem das Lotterie- und Wettgesetz abgelöst werden.

## 2.3 Organisation

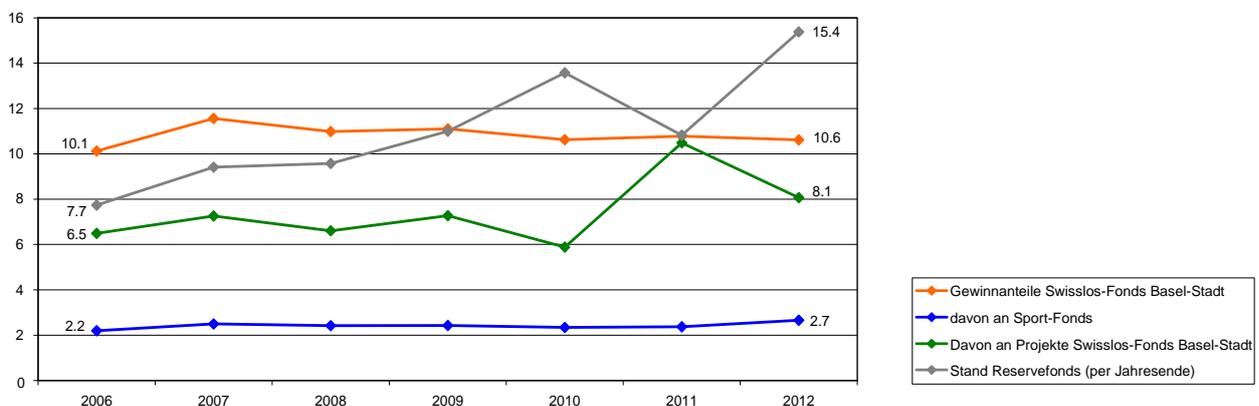
Das im Juli 2006 in Kraft getretene Konkordat über die Aufsicht, Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten bezweckte die Beseitigung der ungenügenden Gewaltentrennung zwischen Bewilligungsbehörde und Vergabeinstanz. Mit der Neuformulierung der Swisslos-Fonds-Verordnung hat der Regierungsrat 2009 diesem Anliegen Rechnung getragen. Seither ist das Lotteriewesen im Kanton Basel-Stadt wie folgt organisiert:

- Durchführungsbewilligungen der Lotterien von SWISSLOS: Präsidialdepartement
- Verwaltung des Swisslos-Fonds und Verzeigungswesen: Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Beschluss über Vergabungen: Regierungsrat

Ferner nimmt der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements als Kantonsvertreter in der ILL und in der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz Einsitz.

## 2.4 Vergabungen

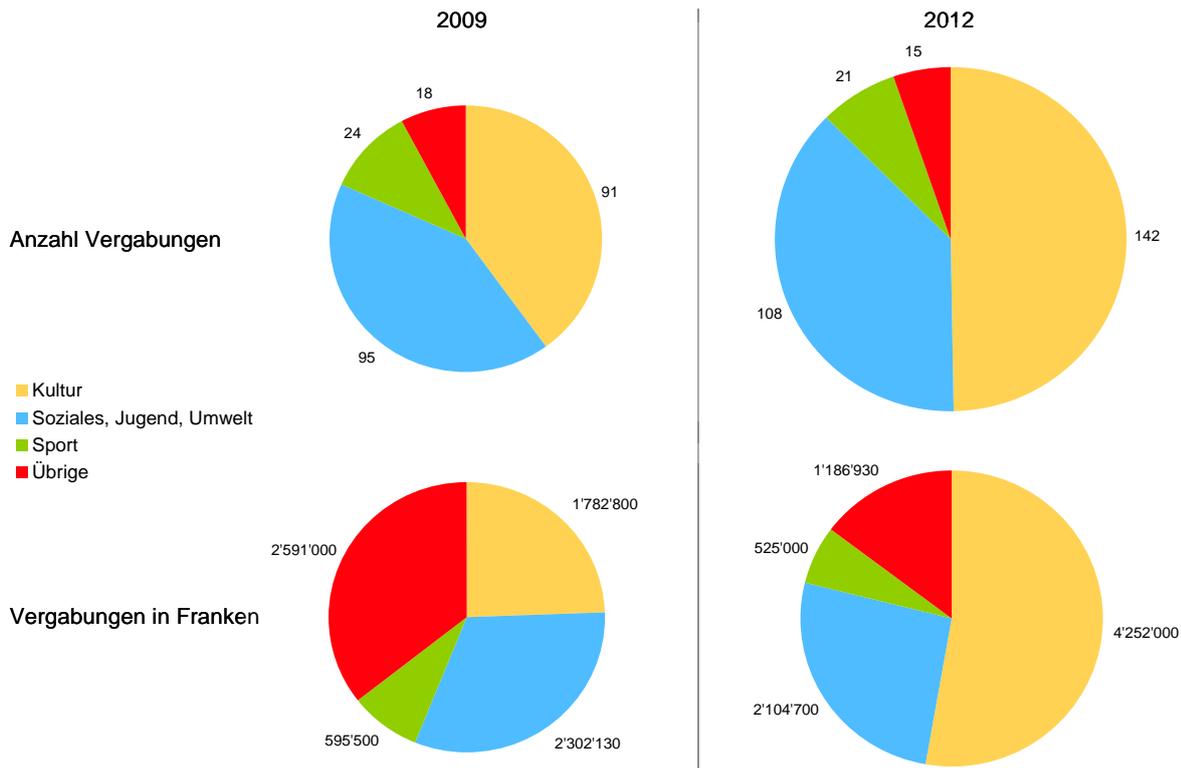
Dem Swisslos-Fonds sind bis zum Jahr 2005 jährlich rund 5,5 bis 7,5 Mio. Franken zur Verfügung gestanden. Mit der Einführung von EUROMILLION erhöhte sich der Beitrag auf über 10 Mio. Franken pro Jahr und blieb seither gemäss Grafik 1 ungefähr konstant.



Grafik 1: Entwicklung Einnahmen und Ausgaben Swisslos-Fonds [in Mio. Fr.]

Aus der Differenz zwischen dem baselstädtischen Gewinnanteil von SWISSLOS einerseits sowie dem Anteil des Sport-Toto-Fonds und den Vergabungen aus dem Swisslos-Fonds andererseits resultiert die Äufnung des Reservefonds. Per 1. Januar 2014 beläuft sich der Reservefonds auf 12.8 Mio. Franken. Generell wird die Praxis verfolgt, in etwa die Ausgaben eines Jahres als Reserve vorzuhalten.

Wie in Grafik 2 dargestellt, unterscheidet der Swisslos-Fonds zwischen Vergabungen in den Sparten Kultur, Soziales/Jugend/Umwelt, Sport und Übriges. Der Vergleich zwischen 2009 und 2012 zeigt einen deutlichen Anstieg im Bereich Kultur.



Grafik 2: Vergabungen Swisslos-Fonds nach Sparten

Der Umfang der bewilligten Mittel je nach Projekt kann zwischen 1000 und 1 Mio. Franken (2011: Buchmonographie über das Basler Münster aus Anlass des Tausendjahrjubiläums des Heinrichs-Münsters) betragen.

### 3. Revision 2014

#### 3.1 Normativer Rahmen

Die Kantone sind relativ frei, wie sie die Mittel des Swisslos-Fonds einsetzen bzw. ihre kantonalen Regelungen ausgestalten. Im Wesentlichen beschränkt sich der für die Kantone bei der Verwendung der Reinerträge aus den erlaubten Lotterien und Wetten zwingende Rahmen auf die Gemeinnützigkeit. Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt begrüsst, dass im Entwurf zum neuen Geldspielgesetz auf eine Definition der Gemeinnützigkeit verzichtet wurde; die Definition soll in das Ermessen der Kantone fallen und letzteren somit ein bestimmter Handlungsspielraum zukommen.

Neben der Gemeinnützigkeit und der Wohltätigkeit gibt übergeordnet die bald 80jährige Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vor, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen «auf keinen Fall» durch den Swisslos-Fonds zu erfüllen. In der Praxis ist die Interpretation dieser Abgrenzung dahingehend zu beschränken, dass zwingende, vom Bürger einklagbare staatliche Leistungen sowie Zuwendungen direkt an die Kantonsverwaltung ausgeschlossen sind.

### 3.2 Wichtigste Neuerungen

Die Revision 2014 bringt folgende Neuerungen, die weitestgehend bereits der aktuellen Praxis entsprechen:

- Im Bericht zur – im April 2013 zurückgezogenen – kantonalen Initiative «Lebendige Kulturstadt für alle» hat der Regierungsrat festgehalten, dass die Förderung jugendkultureller Projekte zusätzlich aus Mitteln des Swisslos-Fonds erfolgen und hierfür die Swisslos-Fonds-Verordnung mit dem Passus «Dabei wird die Jugendkultur angemessen berücksichtigt» ergänzt werden soll. Dies wird mit der Revision 2014 umgesetzt.
- Die Unterstützungsvoraussetzungen für Projekte werden klarer formuliert, indem vor allem der Ausschlusskatalog präzisiert wird. Zudem wird explizit festgehalten, dass Veranstaltungen mit regionaler Ausstrahlung oder wechselnden Programmen wiederkehrend berücksichtigt werden können. Des Weiteren können fortan Institutionen, die vom Kanton mitfinanziert werden, Beiträge erhalten, wenn das zu unterstützende Projekt nicht Bestandteil der bereits bestehenden Leistungsvereinbarung ist.
- Neu im Verordnungstext eingeführt wird die Kategorie der Schwerpunkt-Projekte, die in der Regel den Betrag von 100'000 Franken übersteigen. Die Voraussetzungen zur Vergabe von Geldern können bei Schwerpunkt-Projekten von den Bewilligungsvoraussetzungen der anderen Projekte abweichen, dürfen aber gleichwohl den Grundsatz der «Gemeinnützigkeit» gemäss übergeordnetem Recht nicht verletzen. Zur Beseitigung allfälliger Unklarheiten hat der Regierungsrat im Februar 2015 die Swisslos-Fonds-Verordnung deshalb dahingehend präzisiert, dass Beiträge an gewinnorientierte Institutionen nur ausnahmsweise möglich sind, wenn sichergestellt ist, dass die Zuwendungen ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen.

Die weiteren Neuerungen im Detail sind der Synopse im Anhang zu entnehmen.

Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt  
Swisslos-Fonds  
Spiegelgasse 6  
4001 Basel  
Telefon: +41 (0)61 267 70 90  
Verwalterin: Ursula Hartenstein ([ursula.hartenstein@jsd.bs.ch](mailto:ursula.hartenstein@jsd.bs.ch))

